

A19 Wer urteilt, muss auch verstehen - Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung verankern!

Gremium: Jusos Jena
Beschlussdatum: 20.08.2026

Antragstext

1 Angehende Jurist:innen durchlaufen die Ausbildung in Thüringen, ohne je gelernt
2 zu haben, wie man mit Fällen sexualisierter Gewalt umgeht. Aktuell ist das
3 Sexualstrafrecht kein Pflichtfachstoff. Auch empirische Erkenntnisse aus den
4 Sozialwissenschaften, Psychologie und Kriminologie kommen in der Lehre nicht
5 vor. Und das, obwohl diejenigen, die diese Ausbildung durchlaufen, später als
6 Richter:in oder Staatsanwält:in in Fällen von sexualisierter Gewalt entscheiden
7 und urteilen. Dieser strukturelle Fehler muss endlich behoben werden.

8 Wir fordern das Justizministerium in Thüringen dazu auf, die Thüringer
9 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürJAPO) entsprechend zu ändern.
10 Dabei sind für uns folgende Punkte zentral:

11 1. Verpflichtende Lehre, aber keine Prüfung!

12 Wir fordern, dass das Sexualstrafrecht Teil des Ausbildungsstoffes der
13 juristischen Lehre wird. Auch im Referendariat gehört in die
14 Arbeitsgemeinschaften der Strafrechtsstation verpflichtend eine Einheit zum
15 Umgang mit Betroffenen und Opferschutzrechten.

16 Dabei lehnen wir die Einbeziehung des Sexualstrafrechts in Prüfungssituation
17 aber strikt ab - ob im Studium, im Referendariat und den beiden Examen. Denn
18 egal wie sorgfältig gelehrt wird, besteht die Gefahr der Retraumatisierung in
19 Prüfungssituationen und lässt sich nicht steuern.

20 2. Verpflichtender Nachweis mit Härtefallklausel!

21 Zur Zulassung zum ersten Examen soll künftig die Teilnahme an einer
22 Lehrveranstaltung zur interdisziplinären Vermittlung von Auswirkungen
23 geschlechtsspezifischer Gewalt im Rechtssystem nachzuweisen sein. Wir
24 orientieren uns dabei an der Systematik des Fremdsprachennachweises. Die
25 Belegung muss verpflichtend sein.

26 Der Nachweis kann aber durch Härtefallregelung entfallen. Sollte die Teilnahme
27 eine untragbare Härte darstellen, insbesondere, wenn die Möglichkeit der
28 Retraumatisierung besteht, kann von dem Nachweis abgesehen werden. Über
29 Härtefälle muss das Justizprüfungsamt durch geschultes und sensibilisiertes
30 Personal entscheiden. Nachweise im Rahmen des Härtefalls dürfen nur im
31 unerlässlichen Umfang verlangt werden und müssen strikt vertraulich behandelt
32 werden.

33 3. Keine Theorie, ohne praktischen Bezug!

34 Aussagewürdigung, wie sie im Referendariat eine zentrale Rolle spielt, ohne
35 aussagepsychologische Grundlage ist fehleranfällig. Bislange gibt es kein
36 verpflichtendes Angebot von Schulungen in der Aussagenpsychologie. Dabei ist es
37 entscheidend, zu wissen, dass Erinnerungslücken beispielsweise nicht gegen die
38 Glaubwürdigkeit der Aussage sprechen, sondern auch eine Traumareaktion oder eine
39 Schockreaktion sein können, die gewürdigt werden müssen.

40 Die Ausbildungsordnung verlangt bereits heute, dass die Lehre Methoden und
41 Erkenntnisse der benachbarten Wissenschaften einbeziehen soll. Auch die
42 Vernehmungslehre ist bereits jetzt eine Schlüsselqualifikation, die im Deutschen
43 Richtergesetz vorgeschrieben ist. Diese Vorgaben müssen in der universitären
44 Lehre und im juristischen Vorbereitungsdienst um die interdisziplinäre
45 Verknüpfung zu empirischen Erkenntnissen aus Psychologie, Sozialwissenschaften
46 und Kriminologie ergänzt werden.

47 **4. Qualifizierte Lehrende!**

48 Das Sexualstrafrecht muss stereotypenfrei und sensibel vermittelt werden. Wie
49 ein Rechtsgebiet gelehrt wird, prägt maßgeblich, wie es später angewendet
50 werden. Deswegen braucht es verbindliche Schulungen für alle, die in diesem
51 Bereich lehren. Diese Schulungen müssen durch das Land bereitgestellt und mit
52 Expert:innen durchgeführt werden. Das gilt nicht nur für die Lehrenden in den
53 Universitäten und den Leiter:innen der Arbeitsgemeinschaften im Referendariat.

Begründung

erfolgt mündlich